

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

14.10.2016

Geschäftszeichen:

II 40.4-1.154.30-7/16

Zulassungsnummer:

Z-154.30-69

Geltungsdauer

vom: **14. Oktober 2016**

bis: **14. April 2020**

Antragsteller:

Hoppe Sportbodenbau GmbH

Am Gründchen 5

01683 Nossen

Zulassungsgegenstand:

Sportbodensysteme nach DIN EN 14904

"Hoppe Schwingboden Lino / PVC"

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt die Verwendbarkeit des unter dem Zulassungsgegenstand genannten Produkts nach der harmonisierten Norm DIN EN 14904 für die Verwendung in Aufenthaltsräumen mit Nachweis des Emissionsverhaltens.

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zehn Seiten und drei Anlagen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-154.30-69 vom 17. Juni 2015. Der Gegenstand ist erstmals am 17. Juni 2015 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.*
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten beauftragten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

* Hinweis: Mit Inkrafttreten der geplanten Novelle der Landesbauordnungen (von den Ländern wird der 16.10.2016 angestrebt) können von der Bauaufsicht für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung nach Bauproduktenverordnung (Verordnung (EU) Nr. 305/2011) voraussichtlich keine nationalen Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise mehr verlangt werden.
Demgemäß wird voraussichtlich ab diesem Zeitpunkt bei allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung nach Bauproduktenverordnung die Funktion als Verwendbarkeitsnachweis im Sinne der Landesbauordnungen entfallen und die Verwendung des Ü-Zeichens nicht mehr zulässig sein.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der Sportbodensysteme "Hoppe Schwingboden Lino / PVC" mit CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 14904¹ in Innenräumen.

Die Sportbodensysteme bestehen aus einem Oberbelag, einer Lastverteilerschicht und einer elastischen Unterkonstruktion. Nachträglich aufgebrachte permanente Beschichtungen oder Markierungen sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Die Sportbodensysteme erfüllen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen"² und dürfen demgemäß in Aufenthaltsräumen verwendet werden.

Eine Bewertung der sportfunktionalen Eigenschaften erfolgt im Rahmen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Sportbodensystem

Die Sportbodensysteme müssen den Bestimmungen der Norm DIN EN 14904 sowie den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die Sportbodensysteme "Hoppe Schwingboden Lino / PVC" umfassen eine Gruppe von Einzelsystemen, die in der Anlage 1 gelistet sind. Angaben zu den einzelnen Systemaufbauten sind beim DIBt hinterlegt.

Die Sportbodensysteme werden am Anwendungsort hergestellt und müssen der Anlage 2 entsprechen. Sie müssen grundsätzlich aus folgenden Komponenten bzw. Bauprodukten bestehen:

- einem Oberbelag (siehe 2.1.2)
- einem Kleber (siehe 2.1.3)
- einer Lastverteilerschicht (siehe 2.1.4)
- einer Knarrschutzfolie (siehe 2.1.5)
- einer elastischen Unterkonstruktion (siehe 2.1.6) und
- einem Auflager (siehe 2.1.7)

Die Sportbodensysteme müssen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" insbesondere hinsichtlich der Emissionsbegrenzung flüchtiger und schwer flüchtiger organischer Verbindungen erfüllen.

¹ DIN EN 14904:2006-06 Sportböden – Mehrzweck-Sporthallenböden – Anforderungen; bzw. die in den Mitgliedstaaten in nationale Normen umgesetzte EN 14904:2006

² Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen, veröffentlicht auf der Homepage des DIBt, <http://www.dibt.de>.
Eine Bewertung des Geruches erfolgt im Rahmen der Zulassung nicht.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-154.30-69

Seite 4 von 10 | 14. Oktober 2016

2.1.2 Oberbelag

Für den Oberbelag muss einer der nachfolgenden Bodenbeläge nach DIN EN 14041³ sowie der dazugehörigen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung verwendet werden.

	Produktname	Art	Allgemeine bau- aufsichtliche Zulassung Nr.	Dicke [mm]	Hersteller
1	Taraflex Surface Conceal	PVC (mit werkseitiger Oberflächen- beschichtung)	Z-156.603-1156	2,0	Gerflor Mipolam GmbH, Troisdorf
2	Taraflex Surface Mask		Z-156.603-817	2,0	
3	Mipolam Troplan		Z-156.603-661	2,0	
4	Taraflex Surface		Z-156.603-518	2,1	
5	Recreation 45		Z-156.603-607	4,5	
6	Linovation Sport	Linoleum (ohne Oberflächen- beschichtung)	Z-156.604-331	4,0	DLW Flooring GmbH, Bietigheim- Bissingen
7	Linodur Sport				
8	Colorette Sport				
9	Nature Sport				
10	Marmorette Sport		Z-156.604-376	3,2	
11	Marmoleum Sport 3,2 mm	Linoleum (ohne Oberflächen- beschichtung)	Z-156.604-627	3,2	Forbo Flooring GmbH, Paderborn
12	Marmoleum Sport 4,0 mm			4,0	
13	Linosport Classic		Z-156.604-221	4,0	Tarkett S.p.A., Narni Scalo, Italien
14	Linosport xf	Linoleum (mit werkseitiger Oberflächen- beschichtung)	Z-156.604-221	3,2	Tarkett S.p.A., Narni Scalo, Italien
15	Linosport xf ²				

2.1.3 Kleber

Es sind folgende Kleber zu verwenden:

	Produktname	Art	Zulässiger Verbrauch [g/m ²]	Allgemeine bau- aufsichtliche Zulassung Nr.	Hersteller
1	Objekt A3	Verklebung von Linoleum- Oberbelägen	500	Z-155.20-107	Bostik GmbH, Borgholz- hausen
2	Bostik's Best	Verklebung von PVC-Oberbelägen	300	Z-155.20-246	

3

DIN EN 14041:2008-05

Elastische, textile und Laminat-Bodenbeläge bzw. die in den Mitgliedsstaaten in nationale Normen umgesetzte EN 14041:2004/AC:2005/AC:2006

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-154.30-69

Seite 5 von 10 | 14. Oktober 2016

	Produktname	Art	Zulässiger Verbrauch [g/m ²]	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr.	Hersteller
3	Uzin LE 44	Verklebung von Linoleum-Oberbelägen	500	Z-155.20-171	Uzin Utz AG, Ulm
4	Uzin LE 43		450	Z-155.20-429	
5	Uzin KE 2000 S	Verklebung von PVC-Oberbelägen	500	Z-155.20-149	
6	Forbo 611 Eurostar Lino	Verklebung von Linoleum-Oberbelägen	300	Z-155.20-207	Forbo Erfurt GmbH, Erfurt
7	Forbo 528 Eurostar Allround	Verklebung von PVC-Oberbelägen	490	Z-155.20-239	
8	Collano RP 2810	Verklebung der Lastverteilerplatten mit Nut-und Feder-Verbindung	30	-	Collano Adhesives AG, Sempach, Schweiz

2.1.4 Lastverteilerschicht

Zur Herstellung der Lastverteilerschicht muss eine der folgenden Holzwerkstoffplatten nach DIN EN 13986⁴ eingesetzt werden:

	Produktname	Art	Formate [mm x mm]	Dicke [mm]	Rohdichte [kg/m ³]	Hersteller/ Lieferant *
1	k. A.	Sperrholzplatte (Birke durch und durch)	2500 x 1250 2500 x 600 1525 x 1525	9, 12, 15	660	HBV Holz- und Baustoff-Vertrieb GmbH & Co. KG, Wilhelmshaven oder Sveza-Les, Russland oder Holz-Speckmann GmbH & Co. KG, Halle oder Carl Götz GmbH, Bamberg
2	EGGER OSB 3 E0/ EGGER OSB 4 TOP	OSB-Platte	2500 x 1250 2500 x 675 3000 x 1500	9, 12, 15	620	EGGER Holzwerkstoffe Wismar GmbH & Co. KG, Wismar

4

DIN EN 13986:2015-06

Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen – Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung bzw. die in den Mitgliedsstaaten in nationale Normen umgesetzte EN 13986:2004+A1:2015

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-154.30-69

Seite 6 von 10 | 14. Oktober 2016

	Produkt- name	Art	Formate [mm x mm]	Dicke [mm]	Rohdichte [kg/m ³]	Hersteller/ Lieferant *
3	Agepan Topan FF	MDF-Platte	2620 x 1200	12	800	Glunz AG, Meppen oder HBV Holz- und Baustoff- Vertrieb GmbH & Co. KG, Wilhelmshaven
4	ClassicBoard P3	Spanplatte	2500 x 1250 2500 x 925 2000 x 4000	13, 16	630	Pfleiderer Holzwerkstoffe GmbH, Neumarkt
* eine Liste der einzelnen Herstellwerke ist beim DIBt hinterlegt Alle Angaben in der Tabelle: ± 10 %						

2.1.5 Knarrschutzfolie

Als Knarrschutz muss eine Folie aus Polyethylen in einer Dicke von ca. 0,1 mm verwendet werden.

2.1.6 Elastische Unterkonstruktion

Die elastische Unterkonstruktion wird als Einfach- oder Doppelschwingträger ausgeführt.

Die einzelnen Komponenten des Einfach- bzw. Doppelschwingträgers sind aus Fichte/Tanne-Vollholzbrettern oder Birkensperrholz gemäß DIN EN 13986 hergestellt, mechanisch miteinander verbunden und werden wie folgt ausgeführt:

	Komponente	Art	Formate [mm x mm]	Dicke [mm]	Rohdicht e [kg/m ³]	Hersteller/ Lieferant *
1	Blindboden	unbehandelte Fichte/Tanne- Vollholzbretter	1500-5400 X 75-95	17, 18, 19	450	Holz- Speckmann GmbH & Co. KG, Halle oder HBV Holz- und Baustoff- vertrieb GmbH & Co. KG, Wilhelmshaven
2	Obere Federbrettlage	unbehandelte Fichte/Tanne- Vollholzbretter	1500-5400 x 75-95	17, 18, 19	450	
3	Zwischensteg (nur beim Doppel- schwinger)	Sperrholz- streifen (Birke durch und durch)	80 x 30 oder 95 x 95	4, 9	710	Sveza-Les, Russland oder Holz- Speckmann GmbH & Co. KG, Halle oder HBV Holz- und Baustoff- vertrieb GmbH & Co. KG, Wilhelmshaven
4	Untere Federbrettlage (nur beim Doppel- schwinger)	unbehandelte Fichte/Tanne- Vollholzbretter	1500-5400 x 95	19	450	
* Eine Liste der Herstellwerke ist beim DIBt hinterlegt Alle Angaben in der Tabelle: ± 10 %						

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-154.30-69

Seite 7 von 10 | 14. Oktober 2016

2.1.7 Auflager

Als Auflager ist einer der folgenden Verbundschäume bzw. Sperrholzstreifen zu verwenden:

	Produktname (allgemeine bau- aufsichtliche Zulassung Nr.)	Art/Basis	Formate* [mm x mm]	Dicke* [mm]	Rohdichte [kg/m³]	Hersteller
1	Regupol® 3512 BAZ S FH	Polyurethan	95 x 45-95	10, 15, 20	375 (± 20 %)	Berleburger Schaum- stoffwerk GmbH, Bad Berleburg
2	Variofoam 1000 Typ E 310	Polyurethan	95 x 45-95	10, 15, 20	310 (± 20 %)	
3	Variofoam 2000 Typ P 200 HF	Polyurethan	95 x 95	10, 15	200 (± 20 %)	
4	Greiner PKR 310 (Z-158.10-96)	Polyurethan	95 x 45-95	10, 12, 15	310 (± 10 %)	Greiner MULTIfoam GmbH, Linz, Österreich
5	k.A.	Sperrholz- streifen (Birke durch und durch)	100 x 50	9	710 (± 10 %)	Sveza-Les, Russland oder HBV Holz- und Baustoff- vertrieb GmbH & Co. KG, Wilhelms- haven
* Angaben: ± 10 %						

2.1.8 Identität

Die chemische Zusammensetzung der unter Abschnitt 2.1.2 bis 2.1.7 aufgeführten Komponenten bzw. Bauprodukte muss mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben übereinstimmen. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung der Komponenten bzw. Bauprodukte

Die für die Herstellung der Sportbodensysteme einzusetzenden Komponenten bzw. Bauprodukte müssen den Bestimmungen nach Abschnitt 2.1.2 bis 2.1.7 entsprechen. Sie sind werkseitig herzustellen.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung der Komponenten bzw. Bauprodukte

Die Komponenten bzw. Bauprodukte müssen nach Angaben des jeweiligen Herstellers gelagert werden.

2.2.3 Kennzeichnung der Komponenten bzw. Bauprodukte

2.2.3.1 Allgemeines

Die Kennzeichnung der Komponenten bzw. Bauprodukte, die einer technischen Regel unterliegen, muss gemäß den jeweiligen Bestimmungen in dieser technischen Regel erfolgen. Eine Kennzeichnung der Knarrschutzfolie und der Fichte- bzw. Tanne-Vollholzbretter ist nicht erforderlich.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-154.30-69

Seite 8 von 10 | 14. Oktober 2016

2.2.3.2 Kennzeichnung des Klebers

Der Kleber nach Abschnitt 2.1.3 lfd. Nr. 8, seine Verpackung oder der Beipackzettel muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung muss deutlich lesbar folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Klebers
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit:
 - Name des Herstellers des Klebers
 - Name oder Bezeichnungsschlüssel des Herstellwerks des Klebers
 - Zulassungsnummer des Sportbodensystems, hier: "Z-154.30-69"
 - "Zur Verwendung im Sportbodensystem *Hoppe Schwingboden Lino / PVC*"

2.2.3.3 Kennzeichnung der Auflager

Die Auflager nach Abschnitt 2.1.7 lfd. Nr. 1 bis 3, ihre Verpackung oder der Beipackzettel muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung muss deutlich lesbar folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Auflagers
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit:
 - Name des Herstellers des Auflagers
 - Name oder Bezeichnungsschlüssel des Herstellwerks des Auflagers
 - Zulassungsnummer des Sportbodensystems, hier: "Z-154.30-69"
 - "Zur Verwendung im Sportbodensystem *Hoppe Schwingboden Lino / PVC*"

2.3 Übereinstimmungsnachweis**2.3.1 Allgemeines**

Für die Komponenten bzw. Bauprodukte, die einer technischen Regel unterliegen, gelten die dort aufgeführten Bestimmungen für die Übereinstimmungsnachweisverfahren.

2.3.2 Übereinstimmungsnachweise für den Kleber und die Auflager

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Klebers nach Abschnitt 2.1.3 lfd. Nr. 8 und der Auflager nach Abschnitt 2.1.7 lfd. Nr. 1 bis 3 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.4 Werkseigene Produktionskontrolle**2.4.1 Allgemeines**

Es gelten für die Sportbodensysteme "Hoppe Schwingboden Lino / PVC" die Regelungen der Norm DIN EN 14904 sowie die im Folgenden aufgeführten Bestimmungen.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle für den Kleber nach Abschnitt 2.1.3 lfd. Nr. 8 und die Auflager nach Abschnitt 2.1.7 lfd. Nr. 1 bis 3

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass das von ihm hergestellte Bauprodukt den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

Zusätzlich sind im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ausgewählte Sekundärrohstoffe, die für das Auflager nach Abschnitt 2.1.7 lfd. Nr. 1 eingesetzt werden, auf den Gehalt an Nitrosaminen und polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) durch ein fachkompetentes Prüflabor gemäß dem beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Prüfplan zu überprüfen. Der Nitrosamingehalt darf in der Summe die Bestimmungsgrenze von 11 µg/kg nicht überschreiten; der PAK-Gehalt (EPA-PAK) muss unter 50 mg/kg und der Gehalt an Benzo(a)pyren unter 5 mg/kg liegen.

3 Bestimmungen für die Ausführung

3.1 Allgemeines

Sportbodensysteme nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und die Erstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen. Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand herzustellen.

3.2.1 Bestimmungen für den Einbau

Für das jeweilige Sportbodensystem nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss der Antragsteller eine Einbauanleitung erstellen und dem ausführenden Unternehmer (Hersteller des Sportbodens) zur Verfügung stellen. Die Einbauanleitung muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Aufbau des Sportbodensystems mit Angaben über die dafür zu verwendenden Komponenten und Bauprodukte gemäß dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
- Anleitung zur Herstellung des Sportbodensystems
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsgänge

Die Sportbodensysteme "Hoppe Schwingboden Lino / PVC" müssen aus den Komponenten bzw. Bauprodukten gemäß Abschnitt 2.1 unter Beachtung der Anlage 2 und der Einbauanleitung am Anwendungsort hergestellt werden. Dabei ist zu beachten, dass jedes in der Anlage 1 gelistete System spezifisch zusammengesetzt ist.

Der Antragsteller hat die jeweiligen Verarbeitungsanleitungen der Hersteller der Einzelkomponenten dem ausführenden Unternehmen zur Verfügung zu stellen.

Es sind die geltenden Vorschriften zum Arbeitsschutz und die Sicherheitshinweise bei der Verarbeitung zu beachten.

3.3 Untergrund

Am Anwendungsort auf dem Untergrund eingesetzte Grundierungen und andere Vorbehandlungen sowie verlegte Dämmmaterialien, Fußbodenheizungen oder sonstige Baustoffe unterliegen nicht den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung. Sie müssen zur Vollständigkeit des gesamten Aufbaus einschließlich der Angabe des Typs des Untergrundes durch das ausführende Unternehmen mit in der Übereinstimmungsbestätigung angegeben werden.

3.4 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der das jeweilige Sportbodensystem (Zulassungsgegenstand) am Anwendungsort herstellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass das von ihm hergestellte Sportbodensystem den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht (siehe Muster in der Anlage 3). Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn und dem Antragsteller auszuhändigen. Der Unternehmer kann in Abstimmung mit dem Antragsteller eine zusätzliche Kennzeichnung am ausgeführten System vornehmen.

Wolfgang Misch
Referatsleiter

Beglaubigt

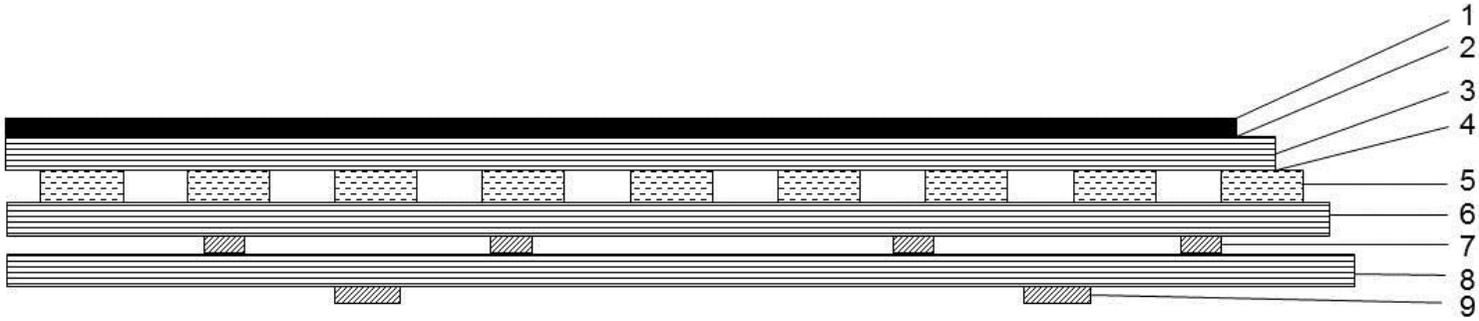
Auflistung der in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geregelten Einzelsysteme:

Lfd. Nr.	Name des Sportbodensystems*
1	Hoppe KH 70-9
2	Hoppe KH 70 M 12
3	Hoppe 2009-VP
4	Hoppe 2012-VP
5	Hoppe 2000 - S
6	Hoppe 2015 - OS
7	Hoppe KH 70-13
8	Hoppe 2000-MDF
9	Hoppe 2012-VP NF
10	Hoppe 2015-VP NF
11	Hoppe 95 I/P
12	Hoppe KH 70-16
13	Hoppe 2000 S 13
14	Hoppe 99 M
15	Hoppe 2012 - OS
* Der jeweilige Aufbau ist beim DIBt hinterlegt.	

elektronische Kopie der abz des dibt: z-154.30-69

Sportbodensysteme nach DIN EN 14904 "Hoppe Schwingboden Lino / PVC"	Anlage 1
Auflistung der Einzelsysteme	

Hoppe Schwingboden Lino / PVC



Nr.	Komponente/Bauprodukt	Art/Bezeichnung
1	Oberbelag	Linoleum / PVC
2	Kleber	Universalklebstoff
3	Lastverteilerplatte	Birkensperrholzplatte / OSB-Platte / MDF-Platte / Spanplatte
4	Knarrschutzfolie	Polyethylenfolie
5	Blindboden	Fichte/Tanne-Vollholzbretter
6	Obere Federbrettlage	Fichte/Tanne-Vollholzbretter
7	Zwischensteg (nur beim Doppelschwingträger)	Sperrholzstreifen (Birke durch und durch)
8	Untere Federbrettlage (nur beim Doppelschwingträger)	Fichte/Tanne-Vollholzbretter
9	Auflager	Polyurethan-Verbundschaum / Sperrholzstreifen (Birke durch und durch)

Sportbodensysteme nach DIN EN 14904
"Hoppe Schwingboden Lino / PVC"
Schematische Darstellung

Anlage 2

Übereinstimmungsbestätigung

für das emissionsgeprüfte Sportbodensystem
"[Produktname]"
der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
[abZ-Nr. + Zulassungsgegenstand]"
mit der Brandklasse [Klasse] nach DIN EN 13501-1

- Name und Anschrift des Unternehmens, das das Sportbodensystem eingebaut hat:
.....
.....
.....
- Bauvorhaben (Name und genaue Anschrift):
.....
.....
.....
- Datum des Einbaus:
.....
.....
.....

Hiermit wird bestätigt, dass der Zulassungsgegenstand hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. [Zulassungsnummer] des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bereitgestellt hat, eingebaut wurde.

Das Sportbodensystem wurde auf [Angabe des Untergrunds] aufgetragen. Der Untergrund wurde nicht / mit [genaue Produktbezeichnung(en) der Vorbehandlung(en)] vorbehandelt.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Stempel oder anderes eindeutiges Kennzeichen
mit Anschrift des ausführenden
Unternehmens/Unterschrift)

(Diese Bestätigung ist dem Bauherrn und dem Zulassungsinhaber auszuhändigen)

Sportbodensysteme nach DIN EN 14904 "Hoppe Schwingboden Lino / PVC"	Anlage 3
Übereinstimmungsbestätigung	